

Stellungnahme zu einem Antrag öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	06.10.2016

Hundeanleinplicht in öffentlichen Grünflächen AN/1569/2016 - Antrag der SPD-Fraktion

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ihrer Informationspflicht hinsichtlich des Anleingebotes für Hunde in öffentlichen Parks in geeigneter Form, z.B. durch eine angemessene Beschilderung, Rechnung zu tragen.

Begründung:

Wie täglich in öffentlichen Grünanlagen zu beobachten, ist die Anleinplicht für Hunde - abgesehen von ausdrücklich dafür vorgesehenen Flächen - offenbar nicht ausreichend bekannt. Eine einschlägige Beschilderung würde hier aufklärend wirken, entsprechende Kontrollen müssten diesem Gebot Nachdruck verleihen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Seit Erlass des Landeshundegesetzes in Nordrhein-Westfalen wurde und wird immer wieder in der Presse und den Medien darauf hingewiesen, dass es verboten ist, Hunde im innerörtlichen Bereich unangeleint laufen zu lassen. Das gilt sowohl für Fußgängerzonen, Wege an Straßen als auch in Grünanlagen. Eine Ausnahme von der Anleinplicht besteht ausschließlich auf speziell ausgewiesenen Hundefreilaufflächen, die entsprechend beschildert sind.

Das Landeshundegesetz trat am 18. Dezember 2002 in Kraft. Danach wurden die Hundehalter in Köln auch vom Kassen- und Steueramt mit einem Flyer, der auch in Tierfutterhandlungen ausgelegt und in Grünanlagen durch Ordnungskräfte an Hundeführer verteilt wurde, über ihre Verpflichtungen informiert. Darüber hinaus können sich Hundebesitzer auf der Internetseite der Stadt Köln über vorhandene Hundefreilaufflächen informieren, dort sind ebenfalls entsprechende Hinweise zur Sauberhaltung der Grünanlagen sowie der allgemeinen Anleinplicht aufgeführt.

Erfahrungsgemäß verhindern Verbotsschilder keine widerrechtlichen Handlungen. Sie verursachen dagegen neben den hohen Anschaffungs- ständige Reparaturkosten, da sie häufig demoliert oder mit Graffiti versehen werden. Eine Ausstattung aller Grünanlagen mit den entsprechenden Verbotsschildern würde bei Hundehaltern den Rückkehrschluss bewirken, dass in nicht ausgeschilderten Flächen diese Verbote nicht gelten würden. Demgemäß müssten alle öffentlichen Flächen und Wege in ganz Köln entsprechend beschildert werden, was nicht nur angesichts der desolaten Haushaltslage unmöglich, sondern auch wegen der geringen Erfolgsaussicht nicht zu vertreten ist, und einen Schilderwald zur Folge hätte.

Eine wirksame Abhilfe gegen das beschriebene Fehlverhalten der Hundehalter können nur häufigere Kontrollen durch den Ordnungsdienst bewirken. Festgestellte Verstöße werden dann mit Verwarn-

oder Bußgeldern geahndet. Das Amt für öffentliche Ordnung kommt dieser Aufgabe in Grünanlagen regelmäßig nach, indem die Hundehalter unmittelbar angesprochen und Zuwiderhandlungen sofort beziehungsweise zeitnah finanziell geahndet werden, um Verhaltensänderungen zu erreichen.